

Satzung der Gemeinde Wangerland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) - und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wangerland erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer

§ 2 Steuerpflichtiger, Steuergegenstand, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 2.400 Euro	316,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.400 Euro, aber nicht mehr als 4.800 Euro	473,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.800 Euro	631,00 €

- (2) Ist zu Beginn des Steuerjahres die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung, bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb o.ä. und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung mehr als 10 Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz

- | |
|--|
| a) um 45 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen |
| b) um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit zwischen 21 und 40 Tagen |
| c) um 15 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit zwischen 41 und 60 Tagen |

Sollte die Zweitwohnung über die von vornherein vertraglich begrenzte Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung hinaus durch den Steuerpflichtigen genutzt werden, entfällt für das Kalenderjahr die Ermäßigung.

- (3) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 2 ist vom Steuerpflichtigen bis zum 15. Januar des Jahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, der Gemeinde Wangerland vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung nach Abs. 2.
- (4) Sofern zu Beginn des Veranlagungszeitraumes die Dauer der Nutzungsmöglichkeit offen ist, ermäßigt sich der Steuersatz nicht.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Wangerland setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht- für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuerschuld ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Wangerland innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt bzw. erfasst ist, innehat, hat dies der Gemeinde Wangerland innerhalb eines Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Wangerland bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Wangerland verpflichtet.

- (3) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Wangerland stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

- (4) Die Angaben der in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Gemeinde Wangerland durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, detailliert nachzuweisen.

- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sich auch andere Personen, insbesondere Vermieter und Verpächter von Wohnungen i.S. von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Wangerland auf Nachfrage für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Verwendung von Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Grundbuchamt-, beim Katasteramt, bei der Gemeinde –Bauverwaltung, Ordnungsverwaltung, Finanzverwaltung- und bei der Wangerland Touristik GmbH zulässig.

- (2) Soweit zur Steuerveranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen sowie bei den Einwohnermeldeämtern vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 a nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde angibt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 3 nicht stets jede Änderung von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbeständen mitteilt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 4 nicht auf Anforderung der Gemeinde Wangerland durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist,
 - h) entgegen § 8 Abs. 5 nicht bei der Sachverhaltsaufklärung mitwirkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 11. Februar 1992 mit den dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hohenkirchen, den 19. Dezember 2007

Hinrichs
Bürgermeister